

Disziplinarordnung

§1. Landesverbände des DRV, Vereine des DRV und deren Mitglieder sind der Strafgewalt des DRV unterworfen. Bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien, insbesondere solche Verstöße, die das Ansehen des DRV in der Öffentlichkeit herabsetzen oder gegen die vom DRV geforderte sportliche Disziplin verstoßen, können Mitglieder des DRV vom Sportgericht in Strafe genommen werden.

§2. Die Bestrafung kann durch folgende Maßnahmen erfolgen:

1. Protokollarischer Verweis
2. Öffentlicher Verweis
3. Geldstrafen
4. Aufwandsentschädigung an Dritte
5. Punktabzug
6. Disqualifikation auf Zeit
7. Ausschluss aus dem Verband

Eine gleichzeitige Verhängung von mehreren Strafen ist zulässig.

§3. Bei Bestrafungen soll sich das Sportgericht an folgende Kriterien orientieren:

1. Schwere des Vergehens
2. Schädigung Dritter
3. Schädigung des Ansehens des Rugbysports bzw. des DRV
4. Niedere Beweggründe

§4. a) Die Bestrafung von Personen, die in einem Spiel eine rote Karte erhalten, richtet sich nach dem Strafenkatalog des DRV (Anlage 1). Dieser Strafenkatalog entspricht dem von World Rugby.

b) Das Sportgericht kann nach billigem Ermessen einen Teil der Strafe zur Bewährung aussetzen. Sollte die Person innerhalb der Bewährungszeit einen erneuten Platzverweis erhalten, so wird die zur Bewährung ausgesetzte Strafe zu der neuen Strafe hinzugerechnet.

§5. Ein Spieler oder Trainer, der in einem Spiel einen Platzverweis erhalten hat, ist in der Zeit seiner Sperre davon ausgeschlossen in einer anderen Funktion (z.B. Spieler als Trainer bzw. Trainer als Spieler) am Spielverkehr, der gleichen oder einer anderen Spielklasse nach §1(2) a-c Spielordnung, teilzunehmen. Die Funktion des Schiedsrichters ist hiervon explizit ausgenommen.

§6. a) Grundsätzlich ist bei einer roten Karte gegen einen Spieler durch den jeweiligen Staffelleiter ein Verfahren beim Sportgericht einzuleiten.

b) In der Regel sollte die Einleitung des Verfahrens innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

c) Der Spieler ist in der Zeit bis zur Eröffnung des Verfahrens durch das Sportgericht von jeglicher Teilnahme am Spielverkehr nach §1(2) a-c Spielordnung ausgeschlossen.

Der Platzverweisbericht des Schiedsrichters ist hierfür maßgebend.

§7. a) Grundsätzlich ist bei einer roten Karte gegen alle anderen Personen durch den jeweiligen Staffelleiter ein Verfahren beim Sportgericht einzuleiten.

b) In der Regel sollte die Einleitung des Verfahrens innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

c) Diese Personen sind in der Zeit bis zur Eröffnung des Verfahrens durch das Sportgericht von jeglicher Teilnahme am Spielverkehr nach §1(2) a-c Spielordnung ausgeschlossen.

Der Platzverweisbericht des Schiedsrichters ist hierfür maßgebend.

d) Bei Spielen innerhalb der Sperre dürfen diese Personen eine Stunde vor Spielbeginn, während des Spiels und in den Pausen, keinen Kontakt zu ihrer Mannschaft und dessen Betreuern haben.

- §8.** Die Anlage 1 zur Disziplinarordnung bezieht sich immer auf die aktuellste Version des Strafenkataloges von World Rugby (World Rugby Sanctions for Foul Play (Regulation 17)). Änderungen durch World Rugby werden automatisch übernommen und erhalten nach der Veröffentlichung durch den DRV auf der Homepage sofortige Gültigkeit.

Anmerkungen zu §§4 - 7:

1. Die in Anlage 1 „Strafenkatalog“ genannten Wochen, werden als Spieltage betrachtet.
2. Die Sperre ist eine persönliche Sperre für die jeweilige Anzahl an Spielen der Klasse in der der Platzverweis (Rote Karte) erfolgte. Die Sperre ist in dieser Zeit ein Ausschluss von allen Rugby-Spielen nach der Spielordnung §1 Punkt 2a-c.
Beispiel:
Ein Spieler wird am 7. November am 7. Spieltag der 1. BL mit einem Platzverweis bestraft und für zwei Spiele gesperrt. Dieser Spieler ist generell erst dann wieder spielberechtigt, nachdem sein Verein zwei Spiele der 1. BL absolviert hat, d.h. am 10. Spieltag der 1.BL (auch wenn der Spieltag erst im März des nächsten Jahres stattfindet)
3. Sollte eine Sperre über das Ende einer Saison hinausgehen, so wird diese Sperre in die nächste(n) (und ggf. weitere folgende) Spielzeit(en) mitgenommen, unabhängig von einer dann evtl. anderen Spielklasse.
Beispiel:
Ein Spieler wird am 14. Spieltag der 1. BL mit einem Platzverweis bestraft und für drei Spiele gesperrt. Dieser Spieler ist generell erst dann wieder spielberechtigt, nachdem sein Verein drei Spiele der 1. BL absolviert hat, d.h. am 4. Spieltag der 1. BL in der neuen Saison.
4. Sollte eine durch eine Rote Karte gesperrte Person den Verein wechseln, so nimmt sie ihre persönliche Sperre mit zu ihrem neuen Verein und bleibt für die restliche noch zu verbüßende Anzahl an Spielen (seines neuen Vereins) weiterhin gesperrt, auch wenn der Verein in einer anderen Spielklasse spielt.
Beispiel:
Ein Spieler wird am 13. Spieltag der 1. BL mit einem Platzverweis bestraft und für sechs Spiele gesperrt. Zur neuen Saison ist der gesperrte Spieler zu einem Verein der 2. BL-Süd gewechselt. Dieser Spieler hat ein Spiel in der 1. BL bei seinem alten Verein verbüßt und ist erst dann wieder spielberechtigt, nachdem dein neuer Verein fünf Spiele der 2. BL-Süd absolviert hat, d.h. am 6. Spieltag der 2. BL-Süd in der neuen Saison.
5. Grundsätzlich ist vom Schiedsrichter über jeden Platzverweis ein ausführlicher Bericht für die spielleitende Stelle zu fertigen. Die Formulierungen in einem solchen Bericht sollen sich, wenn möglich, im Wortlaut an denen des Strafenkataloges orientieren.
6. Sollte ein Platzverweis in einem internationalen Vereinswettbewerb erfolgen und keine internationale Sportgerichtsbarkeit zuständig sein, so findet der o.g. Strafenkatalog nebst Anmerkungen entsprechend Anwendung. Die Sperre gilt dann analog für die aktuelle Spielklasse der Person.